

XXIV.

Verordnung

die Notarien, deren Instrumenta und Protocolla betreffend.

VON 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Eöln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, ic. ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir auf Unser Hochstifts Paderbornischer getreuer Land-Ständen unterthänigstes Ansuchen, wegen der einige Zeit her bey Unseren Ober-Verichteren vielfältig bestrittener Rechts-Frag (ob die von einem offenbaren Notario in Gegenwart zweyer Zeugen errichtete, auch von selbigem unter dessen eigenhändiger Unterschrift mit gewöhnlichen Notarial-Eignet zwar gefertigt, jedoch von denen Zeugen nicht mit unterschriebene Instrumenta auf Gerichtliche des Debitoris Verabredung für sich selbst vollkommen Glauben würken, oder hingegen ob producenti den Inhalt des für unrichtig oder mangelhaft angegebenen Notarial-Instrumentis durch anderwärts Proben zu beweisen, von Rechtswegen aufzlege) durch Einführung gleichförmiger Lehr den Weg zu fernern

die

dieserhalb entstehenden Rechts-Streitigkeiten abzuschneiden für nöthig gnädigst erachtet, und dahero hierdurch mildest verordnet haben wollen:

1mo. Daß die der Römisch-Kayserlichen Notarial-Ordnung de Anno 1512. gemäß eingerichtete Instrumenta Notarialia auch ohne Unterschrift deren Zeugen ihren vollständigen Glauben allerdings und so lang bis die Unrichtigkeit des Instruments, oder das Gegentheil dessen Inhalts der Gebühr nach erwiesen wird, behalten, und darnach von allen so Ober- als Unter-Verichteren geurtheilet, inzwischen auch

2do. binnen dasigem Unserem Hochstift der Notarien halber eine besondere Matricul erneuert, darin die binner Lands eigens und genugsam angeessene, guten Lemuths und ehrlichen Wandels seyhende, anbey ihres Amts satzsam unterrichtete Notarien allein verleiht, und außer diesen niemand binnen Unserem Hochstift der Gebrauch des Notarial-Amts, es wären dann ein oder ander bey denen Reichs-Verichteren bereits immatriculirt und solchergestalt an dero bewehrter Fähig- und Aufrichtigkeit nicht zu zweifeln, gestattet werden solle. Dahero

3to.-bey Unserem heimgelassenen Geheimen Rath allen denen, so sich dazu zu qualificiren gemeint seyhnd, ihre Notarial-Diplomata samt der Bescheinigung obbeschriebener Erfordernissen binnen den nächsten 4 Wochen bezubringen, zugleich sich allda examini zu sisti-

ren,

ren, und die Auskunft, ob sie zur Matricul sähig aufgenommen werden, abzuwarten, bis dahin aber das von gedachtem Unserem Geheimen Rath sie deßhalb das erforderliche Certificat erhalten haben werden, sich alliger Notarial-Fertigungen, als welche für null und nichtig erklärt werden, zu Vermeidung schwerer Strafen zu enthalten, gnädigst anbefohlen; fort

410. bey Bespähmung, daß nicht allezeit die Notarien ihre abbreviaturas, wie sich gehöret, Protocolle-weis zusammen verwahren, sondern auf absonderliche ungebundene Blätter selbige verfassen, und es dahero diesem und jenem an gehörigen Beweissthum seiner Nothdurft oft gebricht, aus Eingangs erwehnter Römisch-Kaiserlicher Notarial-Ordnung de 1512. und der von Unserem Herrn Vorfahren am Stift Weyland THEODORO ADOLPHO in Anno 1655. erlassener Policey-Ordnung anhero wiederholet wird, daß die immatriculirte Notarii, wann sie erscheinen, zugleich auch mit und bey sich haben sollen ein von gut Schreib-Papier in Folio, oder Quarto eingebundenes Buch in Behuf eines förmlichen Protocolls, darinn vorn am ersten Blatt mit Anrufung des Göttlichen Namens, Setzung des Jahrs Christi, Kaiserlicher oder Päpstlicher Regierung, Indiction, Monats, und Tags unter eigener Hand seines des Notarii, auch seines Namens, und wo er wohnet, Unterschrift, fort Besetzung seines Notarial-Zeichens die Vergewissung, wann solches Protocollum von ihm befangen, einzutragen,

dann

Dann auch bemeldtes Protocolle von Anfang bis zu End an einem jedwedem Blatt ordentlich zu nummeriren, fort, wann es erfüllet, zu End mit dem Notarial-Zeichen und Unterschrift zu beschließen, übrigens aber von Tag zu Tag ohne in dem Protocolle ein spatium intermedium offen zu lassen, eighändig die Substantz der Handlung und Contracts, wann, und wie sie vor ihm geschehen, aus der Partheyen Mund kürzlich, aber doch nicht mit Zieheren oder Abbreviaturen, sondern mit vollkommenern Worten, auch Benennung Zeit und Orts, minder nicht Vor- und Zunamen deren dabey gegenwärtigen Zeugen, samt geschehener Requisition zu verzeichnen, zugleich den Inhalt denen Partheyen vorzulesen, mithin so fern diese anmoch etwas geändert haben wolten, solches zu ändern, folgendes auch zu unterschreiben, und bey der Unterschrift dessen, was geändert, zu denken, ihnen bey Verlust des Notarial-Amts eingebunden wird, also daß der Notarius, wann er auch mit einem solchen Protocolle versehen, den vor ihm gehandelten Actum aber darin nicht so bald in Gegenwart der Partheyen aufsuchen würde, Unserem Fisco mit 12. Mark verfallen, und annehst den Partheyen, welche dadurch zu Schaden kommen mögen, selbigen zu erstatten gehalten seyn.

510. Und gleichwie dann die Notarii aus obgemeldten ihren also eingerichteten Protocollis denen Partheyen die Instrumenta in forma extensa auf ihr Begehren Anfangs zu verfertigen, und mitzutheilen haben, also solle ferners, damit der gemeine Mann beschwogen mit

Dritter Theil

R

Un-

Unkosten nicht beschweret werde, in Sachen, welche 30. Rthlr. nicht überreffen, und wo sonst nach Erforderung der Rechten nothwendig kein Instrumentum seyn müste, genug seyn, den Actum mit dem um ein erträgliches mitzutheilenden extractu Protocollari des Oblants gehaltenen Protocoll unter des Notarii Unterschrift und Notarial-
Zeichen zu bescheinigen.

Sid. Dann sollen die Notarial-Protocolla jederzeit bey Absterben eines inamatriculirten Notarii von dessen Erben fürdershin getreulich und ohnverlegt bey jeden Beamten, Gerichtshaberen, oder Magistraten, worunter der Verstorbene wohnhaft gewesen, zur ständigen Auffbewahrung um daraus den im ausgefertigten Notarial-Instrument etwa anscheinenden Anstand erleuteren, oder auch bey allenfälliger Vorkommung gedachten Instruments dessen Abgang, aus dem Notarial-Protocoll ergänzen zu mögen, eingeliefert und auf dessen streckliche Befolgung bemeldte Beamte, Gerichtshaber oder Magistraten genaue Acht zu tragen gehalten, anbey so fern durch ihres Orts hierunter begehende säumfelige Nachsicht jemand benachtheiliget, oder verkürzet würde, den Schaden aus eigenen Mitteln befindenden Dingen nach zu ersetzen verbunden seyn, wornach sich jeglicher zu richten und für Straf zu hüten hat. Urkund gnädigsten Hand-
Zeichens und vorgedruckten Scheinen Camley-Insigels. Augustsburg den 14. Julii 1751.

Element August Churfürst.

(L. S.) Vt. Herman Werner Freyherr von der Nisburg.

G. J. V. Raesfeldt.

XXV.

XXV.

Verordnung
daß im Hochstift Paderborn das Kreuzscheffel
durchgehends eingeführt werden soll.

VON 1752.

Wir von Gottes Gnaden Element August, Erzbischof zu
Eßln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Camlay
und Churfürst, 10. 10.

Fügen hiermit Jedermännlichen zu wissen: Nachdemalen auf
vormalige bey allgemeinen Landtügen von versamleten unsern getreuen
Landständen unterthänigst wiederholte Anzeig, wasmassen die Lands-
Untertanen bey Lieferung deren Pächten und anderen Korn-Gesäl-
len durch die Messung, Eindruck und Ueberwälzung des Kornes, dem
leidigen Erfahr nach, einige Zeit hero allzufarlt berghenommen wor-
den, Wir albereit mehrmals und sonderlich im Jahr 1736. die zu
Abstellung dieser eingetiffenen nachdenklichen Beschwerden von ge-
dachten Unseren getreuer Landständen in Vorschlag gebracht, und
von Uns mildest begnähmigte Edictal-Verordnungen ergehen lassen,
daß binnen hiesigem Hochstift Paderborn in Zeit von 4. Wochen
alle Scheffele mit einem eisernen Creuz (welches ein Viertel-Poll dick,

R 2

411